

Das Stimmrecht in der Zeitungskommission

Autor(en): **Hagenbüchli, M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **4 (1931)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lasse man solches Brot auf der Küche (im Stillstandsverhältnis im Magazin, beim Marsch auf einem Fassungs-wagen). Unordnung in dieser Beziehung und unsorgfältige Behandlung des Brotes beim Verlad und Transport sind meistens die Ursachen berechtigter Klagen über schlechtes Brot. Leere Brotsäcke sind sauber aufzuwahren und bei der nächsten Fassung zurückzugeben (Siehe auch Ziffer 121—224 I. V.).

Fleisch: (Siehe V. V. L., Ziffer 27 bis 38 und Anleitung für die Zubereitung der Speisen Seite 29 und 30).

Die verschiedenen Teile der vier Viertel eignen sich insbesondere für folgende Zubereitungen: *Siedefleisch:* Vorderviertel, Lempen von Hinterviertel; *Braten:* Hinterviertel, ohne Lempen, vom Vorderviertel, Laffen und Hohrücken; *Ragoût oder Goufasch:* Wie Braten, dazu Halsstücke.

Ueber die Verwendung des fünften Viertels oder Siegels (Schlachtnebenprodukte) gibt die Kochanleitung Seiten 55—59) Aufschluss. Im übrigen weist auch hier schon das Aussehen des Stückes die zweckmässige Verwendung. Da nicht immer eine genügende Anzahl gleichartiger Siegelteile (Zungen, Leber, Niere etc.) zur

Verfügung stehen, um daraus Spezialgerichte für ganze Einheiten zuzubereiten, so müssen einzelne solcher Siegelteile entweder mit andern zusammen oder mit Fleisch der vier Viertel zu einem Gericht zubereitet werden. Das ist möglich wie folgt: Kopffleisch, Zunge, Herz und Euter sieden mit anderem Fleisch. Schwanz und Zwerchfell sieden oder braten, Lunge, Nieren, Herz und Euter gekocht, können mit gekochten Kutteln zusammen zubereitet werden. Nieren können wie Leber und mit dieser zubereitet werden. Füsse verbessern jede Suppe, Hirn und Milken, in kleine Stücke geschnitten, jede Suppe ohne die Fleischbrühe. Die Verwendung und richtige Zubereitung von Teilen des Siegels in der Truppenküche ist von Bedeutung im Aktivdienst, namentlich wo im Truppenbereich geschlachtet wird.

Anmerkung der Redaktion: Fortsetzung und Schluss dieser Publikation folgen in der nächsten Nummer. Die Redaktion gedenkt die gesamte Artikelserie in einem *Sonder-Druck* herauszugeben und zum Preise von 50 Rp. abzugeben, speziell im Hinblick auf das in dieser Nummer veröffentlichte Preisausschreiben. Voraussetzung hierfür ist aber ein gewisser Mindest-Eingang an Bestellungen. Wer sich daher für diesen Sonderdruck interessiert, ist gebeten, sich bis zum 31. Dezember a.c. bei der Redaktion zu melden, die je nach dem Interessentenkreis den Druck in Auftrag gibt oder nicht.

Das Stimmrecht in der Zeitungskommission.

Das Traktandum „Zeitungsreglement“ in den Betrachtungen zur letzten Delegiertenversammlung hat von einem Mitglied der Sektion Zentralschweiz, Fourier M. Hagenbüchli, eine Erwiderung erfahren, die wir nun nachstehend veröffentlichen. Eine Abklärung in dieser Frage halten wir im Verbandsinteresse für begrüssenswert.

Die Redaktion.

Ein in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans erschienener redaktioneller Artikel, betitelt „Sachliche Betrachtungen zur letzten Delegiertenversammlung, 3./4. Oktober 1931 in Basel“, übt u. a. auch Kritik an der von der Delegiertenversammlung beschlossenen neuen Regelung des Stimmenverhältnisses in der Zeitungskommission. Es wird darin die Befürchtung ausgesprochen, dass in Zukunft die Beschlüsse der Zeitungskommission (Z.K.) nicht mehr parallel mit denjenigen der Verbands-Delegiertenversammlung verlaufen werden und damit Unsicherheiten hervorrufen. Die Ausführungen könnten in diesem Punkte leicht geeignet sein, unter der Mitgliedschaft aufkommen zu lassen, es handle sich um einen infolge mangelhafter Aufklärung zustande gekommenen unglücklichen Beschluss. Demgegenüber sei hier folgendes festgestellt:

Nach Art. 30 unserer Zentralstatuten gibt der Verband nach Möglichkeit ein eigenes Verbandsorgan heraus, das für alle Aktiv-, neustens auch für die Passivmitglieder, obligatorisch ist. Die nähern Bestimmungen enthält ein Reglement. Auf Grund dieses Artikels gibt heute der Verband das Organ „Der Fourier“ heraus, das durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. August 1929 in den alleinigen Besitz des Schweiz. Fourierverbandes übergegangen ist. Es liegt somit ausser Zweifel, dass die Delegiertenversammlung auch in Zeitungsangelegenheiten das oberste Organ des Verbandes ist und dass sich ihr auch die Z.K. unterordnen muss in allen Fragen, die nach dem von der Deleg. Vers. erlassenen Reglement nicht ausdrücklich der Z.K. zum selbständigen Entscheid überlassen wurden. Um einerseits die bisher von der Z.K. geleistete grosse Arbeit zu würdigen und anderseits nicht den Zentralvorstand mit den viel Erfahrung und Fachkenntnis erfordernden Zeitungsangelegenheiten zu belasten, ist die Z.K. auch im neuen Reglement als

die eigentlich geschäftsführende Instanz gedacht und es sind ihr daher auch weitgehende Kompetenzen übertragen worden. In jenen Angelegenheiten aber, die sich die Deleg. Vers. durch die Annahme des Reglements selbst zu entscheiden vorbehalten hat, wie z. B. den Erlass von Reglementen, die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Z.K. usw., hat die letztere selbstredend nur das Antragsrecht. Es liegt nun auf der Hand, dass nicht unbedingt jeder Antrag der Z.K. die Zustimmung der Delegiertenversammlung finden muss. Diese entscheidet ganz nach eigenem Gutdünken, wobei es keine Rolle spielt, mit welcher Stimmenmehrheit und auf Grund welchen Stimmenverhältnisses die Z.K. zu ihrem Antrag kam.

Was nun das Stimmenverhältnis in der Z.K. betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dieser Verbandsinstanz und der Delegiertenversammlung ein grundlegender Unterschied besteht. Die Delegiertenversammlung ist die gesetzgebende Behörde des Verbandes. Die Sektionen müssen in dieser Behörde im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sein, weil die Deleg. Vers. die Gesamtheit der Mitgliedschaft vertritt und daher deren möglichst getreues Abbild darstellen soll. Die Z.K. dagegen ist, wie der Zentralvorstand, ein Vollzugsorgan des Verbandes, dessen Zusammensetzung nicht derjenigen der Deleg. Vers. zu entsprechen braucht. Einem Verband mit zahlreichen Sektionen ist es beispielsweise nicht möglich, jeder Sektion in den Kommissionen eine Vertretung einzuräumen, noch viel weniger eine der Mitgliederzahl entsprechende. Die Zusammensetzung der Z.K. könnte auch eine ganz andere, vielleicht eine kleinere, sein als sie heute ist, oder deren Funktionen könnten dem Zentralvorstand übertragen werden. In solchen Fällen käme eine Vertretung der Sektionen gemäss ihrer Mitgliederzahl gar

nicht in Frage. Es wäre absolut nichts dagegen einzuwenden, wenn die Z.K. bloss aus den Vertretern der beiden grossen Sektionen Zürich und Bern und vielleicht einer kleinen Sektion bestehen würde. Unter allen Umständen gehört aber jedem Mitglied der Z.K., sei sie so oder anders zusammengesetzt, nur eine Stimme. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sektionsvertreter nicht an Instruktionen seitens ihrer Sektion gebunden sind, sondern dass sie ganz nach eigenem Gutfinden handeln und stimmen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf derselben Person hätte zur Folge, dass der Meinung des einen gegenüber der des andern eine unverhältnismässig hohe Bedeutung zukäme, die sich nicht mit der Stärke der zu vertretenden Sektion begründen lässt. Nur ein Beispiel:

Eine kleine Sektion bringt in der Delegiertenversammlung irgendeinen Antrag ein, der gut begründet und allgemein sympathisch ist, aber von den grösseren Sektionen ein bescheidenes Opfer fordert. Ein Teil der Delegierten der grösseren Sektionen stellen die Interessen ihrer Sektionen über das Gesamtinteresse und stimmen dagegen, während sich der andere Teil für den Antrag erwärmen lässt. Mit Hilfe dieser Stimmen wird der Antrag angenommen und hat damit die Zustimmung der Mehrzahl der *anwesenden* Delegierten gefunden. Das Stimmrecht von *abwesenden* Delegierten kann mit Recht nicht von den übrigen Delegierten der betreffenden Sektion ausgeübt werden. Haben wir nun einen ähnlichen Fall in der Z.K. mit dem bisherigen Modus, wonach jedes Mitglied soviel Stimmen auf sich vereinigt, als die Sektion an der letzten Deleg. Vers. Delegierte zu stellen berechtigt war, dann nützen die besten Argumente nichts, um einige Stimmen der grösseren Sektionen zu gewinnen. Im Gegensatz zur Praxis in der Deleg. Vers. gab bisher der Vertreter in der Z.K. für alle Delegierten der Sektion die gleiche Stimme ab wie für sich, trotzdem diese Delegierten gar nicht anwesend sein konnten und daher keine Gelegenheit hatten, die Argumente für den Antrag zu hören.

Dieses Aktiengesellschaftssystem, das in der Z.K. angewendet wurde, ist weder im parlamentarischen noch im Vereinsleben üblich. Es darf füglich auch bei unserm Verband weggelassen werden, ohne dass deswegen irgendwelche Unzukömmlichkeiten zu befürchten sind.

Der eingangs erwähnte Artikel im letzten Organ wäre noch dahin zu berichtigen, dass das Zeitungsreglement mit etwelchen materiellen und redaktionellen Abänderungen von der Delegiertenversammlung genehmigt wurde. Es ist daher bereits in Kraft getreten und das neue Stimmenverhältnis kommt schon bei der ersten Sitzung der Zeitungskommission in Anwendung.

M. Hagenbüchli, Luzern.

Das Stimmrecht in der Z.K. hat schon zu verschiedenen Erörterungen Anlass gegeben und scheint neuerdings im Ansehen der kleinen Sektionen gefallen zu sein. Diese vergessen, dass es immer die Z.K. war, die ihnen in finanzieller Hinsicht stets weitgehend entgegengekommen ist. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Z.K. der Sektion Basel das gar nicht kleine Defizit erlassen hat, welches diese Sektion infolge Nichteinbringung von Inseraten im Jahre 1930 der Zeitungskasse schuldete. Die Sektion Zürich als Gründerin des Organes übernahm 1929 das ca. Fr. 700.— betragende Defizit des Gründungsjahres (1928), damit namentlich den kleineren Verbänden eine ordentliche finanzielle Last abnehmend, was aber für Zürich zur Folge hatte, dass die endgültige Tilgung seines Schuldscheinkontos wieder verschoben werden musste. In grossherziger Weise beschloss die Z.K. 1931, der Sektion Zürich dieses Defizit in zwei Jahren wieder zurückzuzahlen. Durch Herabsetzung des Abonnementspreises und Umorganisation des Inseraten=Aquisitionswesens wurde wiederum den kleineren Sektionen den endgültigen Beitritt zum Obligatorium erleichtert. Diese Beschlüsse sind in der Z.K. mit dem bisherigen Stimmenverhältnis beschlossen und erledigt worden, der Nachweis ist hiermit erbracht, dass das bisherige Verhältnis keineswegs zum Nachteil der kleineren Sektionen ausgeschlagen hat.

Kamerad Hagenbüchli erwähnt, dass die Sektionsvertreter (in Zeitungsangelegenheiten) nicht nach Instruktionen ihrer Sektion gebunden sind, sondern dass sie ganz nach eigenem Gutfinden handeln und stimmen. Bisher war aber stets das Umgekehrte der Fall, der Zeitungsdelegierte ist Vertrauensmann seiner Sektion, zugleich Berater in Zeitungsangelegenheiten und hat nebst der Wahrung der Interessen der Z.K. selbstverständlich auch die Interessen seiner Sektion zu wahren und deren Standpunkt zu vertreten. Zu was wäre er sonst Delegierter?

Unrichtig ist, dass das Zeitungsreglement an der Delegiertenversammlung genehmigt worden ist. Die Delegierten haben nur über die einzelnen Paragraphen abgestimmt, zur Erledigung der redaktionellen Aenderungen im Entwurf blieb bei einem so vielseitigen Stoff naturgemäss keine Zeit mehr übrig. Ein redaktionell noch zu berichtigender Entwurf kann aber trotz Abstimmung über einzelne Paragraphen unmöglich als in Rechtskraft erwachsen erklärt werden; tatsächlich hat den auch keine Schlussabstimmung über das Reglement stattgefunden. Dasselbe ist laut Versammlungsbeschluss den Sektionen zur *Urabstimmung* zu unterbreiten, genau wie die Versicherungsfrage, über die sich die Versammlung im Detail auch nicht einigen konnte.

W.

Bericht über die II. felddienstlich-verpflegungstaktische Uebung der Sektion Ostschweiz, am 7. und 8. November 1931 in Glarus.

Die von der Sektion Ostschweiz Samstag und Sonntag, den 7./8. November in Glarus durchgeführte verpflegungstaktische Uebung, die 52 Teilnehmer aufwies, war von vollem Erfolg gekrönt. Nachdem beim Soldatendenkmal zu Ehren unserer verstorbenen Kameraden ein

Kranz niedergelegt wurde, begrüsst Herr Oberstlt. Knellwolf die Herren Referenten, sowie die zahlreich erschienenen Fouriere. Hierauf wurde mit der ersten Uebung:

A. *Allgemeine Erläuterungen eines Fassungsplatzes und*
B. *Praktische Erklärungen desselben und die Anwen-*